

**Fortführung der Münchener EKI-Förderung für Münchener Natur- und Waldkindergärten**

**BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02866 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18348**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 20.01.2026**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	In der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching wurde am 03.07.2025 die o.g. Empfehlung mehrheitlich beschlossen.
<b>Inhalt</b>	Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie des weiteren Vorgehens.
<b>Gesamtkosten/-erlöse</b>	Durch diese Beschlussvorlage fallen keine Kosten oder Erlöse an.
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Die o.g. Empfehlung aus der Bürgerversammlung vom 03.07.2025 ist ordnungsgemäß behandelt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Kindertageseinrichtungen, EKI, Eltern-Kind-Initiativen, Waldkindergarten, EKI-Fördermodell
<b>Ortsangabe</b>	Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching

**Fortführung der Münchener EKI-Förderung für Münchner Natur- und Waldkindergarten**

**BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02866 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18348**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 20.01.2026**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Ausgangslage**

In der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirks – Untergiesing-Harlaching wurde am 03.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02866 (Anlage 1) mit Mehrheit beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Im Folgenden nimmt das Referat für Bildung und Sport hierzu Stellung.

**2. Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport**

Es ist zwischen der Thematik der Aufsicht und der Thematik der freiwilligen Förderung zu unterscheiden.

## 2.1 Aufsicht

Das Referat für Bildung und Sport wurde von Seiten des Landratsamts München Ende Oktober 2024 aufgefordert, bis Ende November 2024 die Einrichtungen zu melden, deren Bauwagen sich auf dem gemeindefreien Gebiet/Flurstück im Perlacher Forst befinden. Der Landkreis München ist für die Genehmigung und die Aufsicht von Kindertageseinrichtungen zuständig, die ihren Standort auf dem gemeindefreien Gebiet/Flurstück im Perlacher Forst haben. Die entsprechenden Fälle werden sukzessiv zwischen der Behörden abgeklärt.

## 2.2 Freiwillige Förderung

Die Richtlinien der freiwilligen Förderung durch die Landeshauptstadt München (Münchener Kitaförderung und EKI-Fördermodell) sind bezüglich der Fördervoraussetzungen jeweils eindeutig:

- „*Es handelt sich um eine Eltern-Kind-Initiative im Sinne der Familienselbsthilfe, deren zu fördernde Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet München liegt.*“  
(EKI-Fördermodell in der Neufassung gültig ab 01.01.2026 – eine ähnliche Regelung bestand allerdings auch in den bisherigen Fassungen)
- „*Zuschussempfänger sind freigemeinnützige und sonstige Träger, die eine Kindertageseinrichtung gemäß §§ 22, 45 SGB VIII und Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG im Stadtgebiet München nach den Bestimmungen des BayKiBiG und der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung führen.*“  
(Münchener Kitaförderung)

Es kommt damit auch nicht entscheidend darauf an, wer die Aufsicht führt oder die Betriebserlaubnis erteilt hat.

Sind die Fördervoraussetzungen in Förderrichtlinien geregelt, so müssen diese von der zuständigen Bewilligungsbehörde gleichmäßig (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV), ohne Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften und gemäß dem Förderzweck angewendet werden, wie dieser in den selbst gegebenen Richtlinien zum Ausdruck kommt.

Mit den betroffenen Trägern wurden folgende Vereinbarungen getroffen, um eine weitere freiwillige Förderung unter den bekannten Gegebenheiten zu ermöglichen:

- den bestehenden Bauwagen im Perlacher Forst in das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München zu verlegen oder
- zusätzlich zu dem bestehenden Standort auf dem gemeindefreien Gebiet einen weiteren Standort im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München zu finden, der konzeptionell als Hauptstandort von Seiten der Landeshauptstadt München (ggf. auch vom Landratsamt München) nach einer aufsichtlichen Prüfung anerkannt wird.

Andere Möglichkeiten bestehen nicht. Es ist fraglich, ob eine Eltern-Kind-Initiative ohne Standort überhaupt genehmigungsfähig wäre, sie ist jedoch keinesfalls durch freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt München förderfähig.

In der EKI-Fördermodell-Richtlinie wurde in der Neufassung, gültig ab 01.01.2026, zur Klarstellung folgender Passus aufgenommen:

#### **„2.3.4 Räume**

*Es müssen die dem Zweck der Eltern-Kind-Initiative und ihrer Konzeption entsprechenden räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Nutzung von Bauwagen oder Containern als Materiallager und Treffpunkt ist für ein Wald- und Naturkonzept möglich. Die rechtlichen Vorgaben müssen erfüllt sein, d.h. etwa erforderliche Baugenehmigungen eingeholt werden und sonstige Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes beachtet werden. Ein Standort im Stadtgebiet München muss begründet werden.“*

Der Umstand, dass in der Vergangenheit Fördergelder ausgezahlt wurden, rechtfertigt nicht, dass dies auch in Zukunft weiter Bestand hat. Die Richtlinien zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen und der Münchner Kitaförderung verlangen zwingend einen Standort im Stadtgebiet München. Falls hier keine strikte Regelung angewendet wird, birgt dies die Gefahr, dass hier Präzedenzfälle geschaffen werden. Es gab bereits Anfragen von Trägern mit Kindertageseinrichtungen in den Umlandgemeinden, die ebenfalls damit argumentiert haben, sie würden Münchner Kinder betreuen und wären berechtigt, eine freiwillige Förderung der Landeshauptstadt München zu erhalten.

Das Referat für Bildung und Sport begleitet und unterstützt die antragstellende Eltern-Kind-Initiative in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit in Frage kommender Standorte. Die EKI selbst ist gemäß Rückmeldung an das Referat für Bildung und Sport vom 04.08.2025 bereits auf der Suche und in Klärung neuer Standorte.

Am 29.10.2025 fand mit Trägervertretern der Eltern-Kind-Initiative die Begutachtung eines Standorts, der im Stadtgebiet München liegt und die Fördervoraussetzungen erfüllt, statt. Der Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger, steht mit der Trägervertretung der Eltern-Kind-Initiative weiterhin aktiv in Kontakt.

### **3. Entscheidungsvorschlag**

Das Referat für Bildung und Sport schlägt daher vor, die Richtlinien der freiwilligen Förderung durch die Landeshauptstadt München (Münchner Kitaförderung und EKI-Fördermodell) wie vom Stadtrat beschlossen in der Praxis umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Festlegungen, dass ein Standort im Stadtgebiet München vorliegen muss.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönenfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

### **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02866 als laufende Angelegenheit nach § 22 GeschO wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02866 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 18 – Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025 ist damit nach Artikel 18 Abs. 5 GO ordnungsgemäß behandelt.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Anais Schuster-Brandis  
BA-Vorsitzende Untergiesing-Harlaching

Florian Kraus  
Stadtschulrat

#### **IV. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
  - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
  - das Referat für Bildung und Sport – GL
  - das Referat für Bildung und Sport – A-4
  - das Referat für Bildung und Sport – Recht
  - das Referat für Bildung und Sport - Innenrevision
  - das Direktorium – HA II, BA-Geschäftsstelle Süd
  - die Gleichstellungsstelle für Frauen
- z.K.

#### **V. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 kann / soll nicht vollzogen werden  
(Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).  
Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am